

Satzung zur Fernwärmeversorgung in der Stadt Teltow
(Fernwärmesatzung) vom 10.11.1992 unter Berücksichtigung der
1. Änderung vom 02.09.1993, der 2. Änderung vom 06.09.1995 sowie der
3. Änderungssatzung vom 10.03.1999

Aufgrund der §§ 2, Absatz 2 und 5, Absatz 1, der Kommunalverfassung vom 15. Mai 1990 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung vom 10.11.1992 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Zum Zwecke der Reinhaltung der Luft, der Erhaltung der Volksgesundheit und des Umweltschutzes betreibt die Stadt Teltow ein Fernwärmeversorgungsunternehmen. Aus diesem Versorgungsunternehmen wird Wärme für Raum, Heizung und Warmwasser zur Verfügung gestellt. Die für die Versorgung mit diesen Energien erschlossenen bzw. vorgesehenen Gebiete ergeben sich aus der Anlage.

§ 2

Über Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers entscheidet die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Notwendigkeiten.

§ 3
Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Anhang ausgewiesenen und bebauten Grundstückes kann verlangen, daß sein Grundstück vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstückes an die Fernwärmeversorgung hat der Anschlußnehmer das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4
Begrenzung des Anschlußrechtes

Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Teltow den Anschluß versagen und den Antragsteller auf andere

Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuß zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

Entfallen die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5 Anschlußzwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes oder Inhaber eines Erbbaurechtes an einem Grundstück, dessen Grundstück in einem in der Anlage ausgewiesenen Gebiet liegt, ist verpflichtet, dieses an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück
 - Wärmeversorgungsanlagen betrieben werden oder
 - wesentliche Änderungen an den Heizungsanlagen vorgenommen werden oder
 - Gebäude mit Wärmeversorgungsanlagen errichtet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Erbbaurechtes an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung bei der Fernwärme Teltow zu beantragen. Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen von bereits bestehenden Heizungsanlagen muß der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Heizwärmebedarf eines Grundstückes aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen.
- (2) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen auf der Basis von festen und flüssigen Brennstoffen nicht gestattet.

§ 7 Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung wird befreit, wenn
 - ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen vorhanden sind oder
 - bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen errichtet und betrieben werden.

- (2) Für Gebäude,
- a) die vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage besitzen oder
 - b) für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung, Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt.
- (3) Wird eine Gefährdung von wirtschaftlicher Existenz glaubhaft dargelegt, kann vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden.
- (4) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Teltow zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung < 40 KW werden vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit.

§ 8 Ergänzung

Die Stadt Teltow gibt laufend öffentlich bekannt, für welche Gebiete die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden sind. Sie sind durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zu bestätigen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe der Satzung im Amtsblatt der Stadt Teltow in Kraft.

Anlage zu § 2 der Satzung über den Anschluß an das Fernwärmenetz**Verzeichnis über die Abgrenzung
der Geltungsbereiche der Fernwärmesatzung**

Die Gebiete werden wie folgt abgegrenzt:

Geltungsbereich I

Südlich des Teltower Kanals in gedachter Verlängerung östlich der Lindenstraße über die Potsdamer Straße bis zur gedachten Verlängerung des Hollandweges -nördlich des Hollandweges -westlich der Ruhlsdorfer Straße (einschließlich der Gebäude bis Höhe A.-Wiebach-Straße) -östlich der Ruhlsdorfer Straße bis E.-Schneller-Straße -westlich der Bertholdstraße in der Verlängerung bis nördlich der Bahnstraße -südlich der Mahlower Straße in gedachter Verlängerung "Mühle" und südlich der Erich-Steinfurth-Straße in der gedachten Weiterführung westlich dieser bis zum Teltow Kanal.

Geltungsbereich II

Ab Lieselotte-Herrmann-Straße südlicher Bereich bis Gustl-Sandtner-Straße östlich bis John-Scher-Straße, in gedachter Flucht bis in den südlichen Bereich Ernst-Schneller-Straße. Südlicher Bereich Ernst-Schneller-Straße zwischen Flucht Gustl-Sandtner-Straße als östliche Begrenzung und östlicher Bereich Bertholdstraße. Als Schnittpunkt Schneller-Straße, Bertholdstraße in paralleler Flucht zur Abgrenzung Geltungsbereich bis zur Mahlower Straße.

Geltungsbereich III

Westlicher Bereich Iserstraße bis Elbestraße, westlicher Bereich Elbestraße bis Objekt Polizeirevier, westliche Iserstraße ab Ecke Elbestraße südlich Bahngleis, von dort in östlicher Richtung in gerader Flucht zum Striewitzweg, Striewitzweg östliche Seite in nordwestlicher Richtung bis Havelstraße. Nördlicher Bereich Havelstraße bis Potsdamer Straße einschließlich des Hauses Potsdamer Straße 23. Potsdamer Straße ab Nr. 23 südliche Seite in westliche Richtung bis westliche Seite Moldaustraße. Moldaustraße in südlicher Richtung bis hinter das Gelände Poliklinik. Von dort in gerader Flucht in westliche Richtung bis westliche Iserstraße.

Geltungsbereich IV

Südlicher Bereich Potsdamer Straße ab Kaufhaus in westlicher Richtung dem Straßenverlauf folgend bis östliche Seite Weserstraße. Schnittpunkt Potsdamer Straße/Weserstraße in südöstlicher Richtung bis Striewitzweg. Ab Schnittpunkt Weserstraße/Striewitzweg in nordöstlicher Richtung bis auf Höhe Grundstücksgrenze Schule-Friedhof, von dort in westlicher Richtung entlang des Schulgeländes bis Weinbergsweg, von dort in südöstlicher Richtung bis an

das Gelände des Kaufhauses einschließlich der Fläche für den Wohnungsbau. Von dort in nördlicher Richtung bis an die südliche Seite der Potsdamer Straße. Anlieger westlich der Weserstraße, zwischen der Elbestraße und Striewitzweg; Anlieger südlich der Potsdamer Straße zwischen der Elbestraße und der Havelstraße; Anlieger nördlich der Elbestraße zwischen Havelstraße und Potsdamer Straße.

Geltungsbereich V

Ab Potsdamer Straße nördlicher Bereich entlang der westlichen Ortsgrenze bis Teltow-Kanal.

- Kanalufer bis westlich der Warthestraße
- südlich der Oderstraße bis westlich der Katzbachstraße
- südlich der Potsdamer Straße bis westlich Ortsgrenze Teltow.

Aus der Konstellation ergibt sich die Möglichkeit, später zu einem gegebenen Zeitpunkt die einzelnen Versorgungsbereiche technisch miteinander zu verbinden.

Geltungsbereich VI

Gelände Diakonissenhaus

Südlicher Bereich der Lichterfelder Allee Betriebsgelände westlich beginnend bis an den Zehnrotengraben, dessen Verkauf in südöstlicher Richtung folgend entlang der Betriebsgrenze bis Osdorfer Straße entlang der Kleiststraße bis an den S-Bahn-Schacht. Von dort verläuft die Grenze entlang der S-Bahntrasse in nordwestlicher Richtung bis an den Heinersdorfer Weg-Heizwerk und von dort in nördlicher Richtung entlang der Betriebsgrenze bis zum Ausgangspunkt an der Lichterfelder Allee.

Geltungsbereich VII

Industrie- und Gewerbegebiet nördlich der Oderstraße bis zum Teltowkanal mit der westlichen Begrenzung durch die Warthestraße und der östlichen Begrenzung durch das Baugebiet 19 (einschließlich). Anlieger westlich der Boberstraße bis zur Katzbachstraße zwischen Oder- und Bäkestraße.

Geltungsbereich VIII

Wohngebiet Mühlendorf südlich der Schnellerstraße (Flur 12, Flurstück 157, westlich des Flurstücks 559/3 der Flur 12, nördlich der Grenze der Trinkwasserschutzzone II vom 29.04.92 und östlich der Ruhlsdorfer Straße (Flur 12, Flurstück 568) gemäß Ausschnittskarte als Anlage (Punktlinie).

Geltungsbereich IX

Südliche Händelstraße West

südlicher Bereich der Händelstraße mit der westlichen Begrenzung der Oskar-Pollner-Straße folgend einer gedachten Linie in südöstlicher Richtung der Wohnbebauung bis zur Verdistraße.

Anlage zur Fernwärmesatzung

(hier nicht abgedruckt)